ENERGIEAUSWEIS

für Wohngebäude

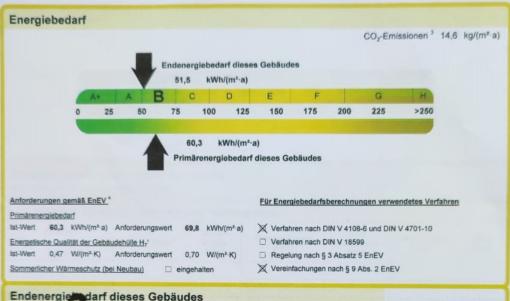
gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 1

18. November 2013

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Registriernummer²

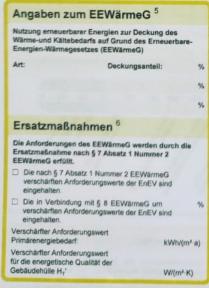
SL-2017-001249844

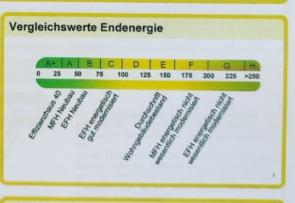


Endenergie darf dieses Gebäudes

[Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]

51,5 kWh/(m²·a)





Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Die Energieeinsparverordnung lässt für die Berechnung des Energiebedarfs unterschiedliche Verfahren zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfsworte der Skala sind spezifische Werte nach der EnEV pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A_N), die im Allgempinen unfür ist als die Wehnfläche des Cahbuldies. Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes.

- siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises
- nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall des § 16 Absatz 1 Satz 3 EnEV nur bei Neubau im Fall der Anwendung von § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWârmeG
- siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises
- 3 freiwillige Angabe
- - ⁷ EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus